



USA – Land der unbegrenzten Möglichkeiten bei der Bestrafung von Unternehmen und dem Schutz von Menschenrechten?

Von RA Dr. Paul Luiki, JD, und RA Mag. Christoph Postl, Bakk., Wien. Paul Luiki ist Partner der Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte, Wien. Christoph Postl ist als Rechtsanwalt bei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte tätig.

Im Vergleich zu den europäischen Staaten stehen den Strafverfolgungs- und Zivilbehörden in den USA wesentlich schärfere und abschreckendere Sanktionsmöglichkeiten für von Unternehmen begangene Rechtsverletzungen zur Verfügung. Verglichen mit den USA wirken die straf- und zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten in den kontinentaleuropäischen Staaten, insb für transnational agierende und umsatzstarke Unternehmen, relativ zahllos. In Österreich hat das Schadenersatzrecht eine reine Restitutionsfunktion, in den USA dagegen werden Unternehmen nicht nur in Strafverfahren, sondern auch in Zivilverfahren hohe Strafzahlungen, auch mit sog Punitiv Damages (Strafschadenersatz), auferlegt, die eine besondere Präventions- und Tadelfunktion erfüllen.

Aber ist das US-Sanktionssystem tatsächlich so viel weitreichender? Die Antwort darauf lautet „ja“, was etwa durch folgende Beispiele, die über den strafrechtlichen Bereich hinausgehen, illustriert werden kann. In diesem Zusammenhang ist insb zu betonen, dass zentralen Menschenrechten wie „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ in den USA ein „höherer Wert in Geld“ zuerkannt wird.

Beispiel 1: Wie hoch wird die körperliche Unversehrtheit bewertet?

In einem Produkthaftungsfall in Österreich wurde einem Kläger, dem bei der Benutzung eines Gartenhäckslers vier Finger abgetrennt wurden, ein Betrag von € 8.540,- zugesprochen.¹⁾ Bei einem nahezu identischen Fall im Bundesstaat Illinois, bei dem einem Kläger vier Finger amputiert werden mussten, nachdem er sich bei der Verwendung einer Teigknetmaschine verletzt hatte, wurden von Geschworenen 3,3 Mio USD zugesprochen.²⁾

Beispiel 2: Was ist ein Menschenleben wert?

Beim verschuldeten Tod einer Person können in den USA nach den Wrongful Death Statutes von den nahen Angehörigen in der Regel hohe Millionenbeträge geltend gemacht werden. In Österreich zugesprochene Beträge sind demgegenüber grundsätzlich auf die Begräbniskosten, den Ersatz für entgangenen Unterhalt und unter Umständen Schock- und Trauerschäden beschränkt. Die Höhe der zugesprochenen Summen ist nicht annähernd vergleichbar.

Im Juli 2016 hat etwa ein Geschworenengericht des US-Bundesstaates Kalifornien einen Subunternehmer zu einer Entschädigungs- bzw Strafzahlung in Höhe von 26,95 Mio USD an die Familie eines bei einem Baustellenunfall verstorbenen Bauarbeiters verurteilt. Das US-Gericht kam zu dem Entschluss, dass ein Designfehler des Subunternehmers betreffend eine Betongießform ursächlich für den Tod gewesen sei.³⁾ Im US-Bundesstaat Georgia wurde der Familie eines vierjährigen Kindes, das bei einem Autounfall gestorben ist, in erster Instanz ein Betrag in Höhe von 150 Mio USD zugesprochen. Die Geschworenen waren der Auffassung, dass ein Konstruktionsfehler des Automobilherstellers ursächlich für den Tod gewesen sei und bei der Konstruktion grob fahrlässig vorgegangen worden sei. Die Höhe des Urteils wurde vom Berufungsgericht in der Folge auf 40 Mio USD reduziert (30 Mio USD für „wrongful death“ und 10 Mio USD für erlittene Schmerzen).⁴⁾

Beispiel 3: VW – noch nicht ausgestanden

Beim in jüngster Zeit wohl brisantesten Fall, dem VW-Abgasskandal, wurde mittlerweile in einem US-Zivilverfahren ein Vergleich in Höhe von etwa 15 Mrd USD mit US-Behörden und Privatkägern erzielt. Trotz dieses Vergleichs ist der Abgasskandal in den USA für VW noch länger nicht ausgestanden. Zahlreiche US-Bundesstaaten wollen mit weiteren Zivilklagen weitere Schadenersatzansprüche durchsetzen. Zusätzlich laufen gegen VW strafrechtliche Ermittlungen in den USA, wobei auch in möglichen Strafverfahren Rekordstrafen in Milliardenhöhe drohen können.⁵⁾ In den USA gilt ein expansives Unternehmenshaftungsprinzip („vicarious liability“).

Wie diese Beispiele zeigen, ist in den USA eine weitreichende straf- und auch zivilrechtliche Unterneh-

mensverantwortung fest verankert. Und solche Strafen werden auch ausländischen Unternehmen über die Grenzen der USA hinaus auferlegt. Das US-Unternehmensstrafrecht basiert zwar grundsätzlich auf dem Prinzip der Territorialität,⁶⁾ jedoch sehen bestimmte Gesetze ausdrücklich eine extraterritoriale Wirkung vor, wie etwa der US Foreign Corrupt Practice Act (FCPA),⁷⁾ der Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO)⁸⁾ oder der Trafficking Victims Protection Act.⁹⁾ Die Strafen, die bei Verletzung dieser Gesetze verhängt werden, bewegen sich regelmäßig in Millionenhöhe.

So wurde etwa im Jahr 2014 über den französischen Konzern Alstom wegen strafrechtswidrigen Verhalten vom US Department of Justice eine Rekordstrafe unter dem Foreign Corrupt Practice Act in Höhe von 772 Mio USD iZm dem Vorwurf von Bestechungen und Korruption in Indonesien, Ägypten, Saudi Arabien und den Bahamas verhängt.¹⁰⁾ Im Jahr 2008 hat Siemens wegen Verletzung des Foreign Corrupt Practice Act eine strafrechtliche Geldstrafe von 450 Mio USD an das Department of Justice und eine Gewinnabschöpfung von 350 Mio USD an die United States Securities and Exchange Commission bezahlt.¹¹⁾

Nach dem Trafficking Victims Protection Act, zweifelsohne ein Gesetz zum Schutz der Menschenrechte, unterliegen Unternehmen und auch deren Muttergesellschaften sowohl straf- als auch zivilrechtlichen Sanktionen, wenn sie finanzielle Vorteile aus Menschenhandel beziehen. Dies betrifft etwa auch Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die Menschenhandel betreiben, sofern dieser Umstand bewusst war oder bewusst sein hätte müssen, dass Menschen ausgebeutet werden. Diese Bundesgesetzgebung unter dem Trafficking Victims Protection Act gerät zunehmend in den Fokus von Menschenrechtsorganisationen. Der Bundesstaat Kalifornien hat in Ergänzung sogar ein zusätzliches Gesetz gegen Menschenhandel erlassen,¹²⁾ nach dem von Opfern sogar dreifache Schadenersatzansprüche (*treble damages*) geltend gemacht werden können.¹³⁾

Hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen ist insb auch zu erwähnen, dass aufgrund der Ausgestaltung des US-Rechtssystems mit Sammelklagen,¹⁴⁾ Erfolgshonoraren, grundsätzlich keinem Prozesskostensersatz, Punitiv Damages und umfassendem, von den jeweiligen Anwälten beherrschtem, Beweisaufnahmeverfahren vor dem Prozess (Discovery), eine wesentlich höhere Klagsbereitschaft und auch Klagserfolgssaussicht herrscht. Diese Besonderheiten geben dem US-Recht auch in Menschenrechtsfragen einen Stellenwert, der dem österreichischen Zivilrecht fremd ist. So wurde etwa kubanischen Bürgern, die unter Beteiligung eines Unternehmens zur Zwangsarbeit in Curacao gezwungen wurden, nach dem Alien Tort Statute¹⁵⁾ ein Betrag von 80 Mio USD zugesprochen.¹⁶⁾

Allerdings ist zu beobachten, dass hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen, insb auch im zivilrechtlichen Bereich, der extraterritoriale Wirkungsbereich von den US-Gerichten in letzter Zeit zunehmend einschränkend interpretiert wird. So hat etwa das Urteil *Daimler AG vs Bauman*¹⁷⁾ aus dem Jahr 2014 den allgemeinen Gerichtsstand (die „general jurisdiction“¹⁸⁾) zum Vorgehen von Klägern in den USA gegen ausländische Unternehmen erheblich eingeschränkt. Durch die E des US Supreme Courts im Fall *Kiobel vs Royal Dutch Petroleum*¹⁸⁾ aus dem April 2013 wurde auch der Anwendungsbereich des Alien Tort Statute als Instrument zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen eingeschränkt. Der Supreme Court führte aus, dass das Alien Tort Statute grundsätzlich nicht für im Ausland begangene Rechtsverletzungen gelte, sondern es einen ausreichenden Bezug zum Territorium der USA bedürfe, wobei eine „bloße unternehmerische Präsenz“ nicht ausreiche, um die US-Jurisdiktion zu begründen. Zu den umstrittensten und noch nicht höchstgerichtlich geklärten Fragen zählt außerdem nach wie vor, ob unter dem Alien Tort Statute Unternehmen überhaupt verklagt werden können.

Auch wenn das US-Sanktionensystem zu weit reichen mag, zeigt die Praxis, dass Unternehmen dadurch eine erhöhte Motivation haben, sich „compliant“ zu verhalten. Es ist aber selbstverständlich eine rein politische Entscheidung des europäischen und auch des österreichischen Gesetzgebers, inwieweit diese drakonischen US-Sanktionsmöglichkeiten eine Vorbildfunktion haben sollen.

6) Charles Doyle, Extraterritorial Application of American Criminal Law, Congressional Research Service, 15. 2. 2012.
7) 15 U.S.C. §§ 78dd-1, ff, Foreign Corrupt Practices Act of 1977.
8) Public Law 91-452.
9) TVPA (Public Law 113-4).
10) Vgl Tom Schoenberg/David McLaughlin, Alstom to Pay Record 772 Mio \$ in U.S. Bribery Settlement, Bloomberg 22. 12. 2014; Handelsblatt 22. 12. 2014, Alstom zahlt Rekordstrafe in den USA.
11) Vgl Eric Lichtblau/Carter Dougherty, Siemens to Pay 1.34 Billion \$ in Fines, The New York Times 15. 12. 2008.
12) California Trafficking Victims Protection Act.
13) Marc S. Wesner, Efficacy and United States Trafficking Victims Protection Act: the Need for Treble Damages in the Private Right of Action 17.
14) Rule 23 Federal Rules of Civil Procedure.
15) 28 U.S.C. § 1350, Alien Tort Claims Act.
16) *Licea v Curacao Drydock Co*, 584 F Supp 2d 1355 (S.D.Fla., 2008), 31. 10. 2008.
17) *Daimler AG v Bauman*, 134 S Ct 746 (2014), US Supreme Court 14. 1. 2014.
18) *Esther Kiobel et al v Royal Dutch Petroleum Company et al*, 10-1491, 569, U.S. Supreme Court 17. 4. 2013.

2016, 592

Unternehmensstrafrecht;
US-Recht;
Extraterritorialität;
Menschenrechte